

Satzung

über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Dersau

-Neufassung-

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07. September 2020 (GVOBI. Schl.-H., S. 514) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 3 Abs. 1 und Abs. 6 und § 18 Abs. 2 - 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBI. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVOBI. Schl.-H., S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27. Oktober 2020 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Das Dorfgemeinschaftshaus steht allen Dersauer Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Organisationen, Parteien und Wählergemeinschaften zu deren sozialen, kulturellen, satzungsgemäßen und privaten Veranstaltungen zur Verfügung. Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses gelten die nachstehenden Bestimmungen.

§ 1 Trägerschaft

- (1) Träger des Dorfgemeinschaftshauses ist die Gemeinde Dersau.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Dorfgemeinschaftshaus in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und es den in § 1 Genannten zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Organisation

Die Betreuung und Organisation des Dorfgemeinschaftshauses wird der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder einer von ihr/ihm bestimmten Person übertragen.

§ 3 Nutzungstermine

- (1) Anmeldungen für Nutzungstermine nimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine von ihr/ihm bestimmte Person entgegen.
- (2) Die Vergabe der Termine richtet sich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Veranstaltungen der Gemeinde haben Vorrang. In Ausnahmefällen können vereinbarte Termine abgesagt werden; eine Entschädigungspflicht für die Gemeinde entsteht nicht.

Außer Veranstaltungen der Gemeinde sind folgende Nutzungen zugelassen:

- Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen, Parteien und Wählergemeinschaften zu deren sozialen, kulturellen und satzungsgemäßen Zwecken,
- private Veranstaltungen zu sozialen und kulturellen Zwecken sowie Familienfeiern, sofern die Antragstellerin/der Antragsteller das 18. Lebensjahr erreicht hat.

§ 4 Aufsicht

Der Zutritt zum Dorfgemeinschaftshaus und dessen Benutzung ist nur in Anwesenheit mindestens einer volljährigen Aufsichtsperson gestattet. Der Schlüssel zum Dorfgemeinschaftshaus darf nur an diese Aufsichtsperson ausgegeben werden. Die Aufsichtsperson übernimmt gegenüber der Gemeinde die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses. Die Aufsichtsperson hat nach Beendigung der Veranstaltung und Übergabe der Räume den Schlüssel an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder eine von ihr/ihm bestimmte Person zu übergeben.

§ 5 Haftung

- (1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände werden der Nutzerin/dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand überlassen. Die Nutzerin/Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räume und Einrichtungen vor der Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Die Räume und Einrichtungen gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn keine Mängel und Beschädigungen an diesen festgestellt werden.
 - Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (2) Die Nutzerin/Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen und Einrichtungen durch Gebrauch oder auf andere Weise entstehen.
- (3) Für Schäden, die der Nutzerin/dem Nutzer innerhalb des Dorfgemeinschaftshauses und des Außenbereichs entstehen, wird keine Haftung übernommen. Gleiches gilt für abhanden gekommene Gegenstände.
- (4) Eltern haften für ihre Kinder.

§ 6 Hausrecht

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister oder eine von ihr/ihm bestimmte Person übt das Hausrecht im Auftrag der Gemeinde aus.

Die Gemeinde hat eine Hausordnung zu erlassen und im Dorfgemeinschaftshaus auszuhängen. Die Hausordnung stellt die wesentlichen Regelungen der Satzung dar.

§ 7 Verstöße

Verstöße gegen diese Satzung können mit Hausverbot geahndet werden.

§ 8 Gebühren

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird eine Gebühr in Höhe von 75,00 Euro je Inanspruchnahme erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Dersau vom 02. Oktober 2019 außer Kraft.

Dersau, 03. Dezember 2020

DE DEROYU

Gemeinde Dersau Der Bürgermeister

(Bürgermeister)